

Ergeht an:
 BGA-Mitglieder
 Alle Landesinnungen


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 DI Lorencz/Mag. Bayerl

Durchwahl
 3191

Datum
 30.04.2026

RUNDSCHREIBEN 009/2026

Steuer	Status Quo - 4,9% Umsatzsteuersenkung	
Betrifft: Umsatzsteuersenkung auf ausgewählte Nahrungsmittel		Dauer:
Kurzinfo: Presseaussendung der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe <ul style="list-style-type: none"> • Geplante Umsatzsteuersenkung auf 4,9 % für ausgewählte Nahrungsmittel (Umsetzung vorgesehen ab 1.7.2026). • Ausschlaggebend ist ausschließlich der KN-Code laut Kombiniertes Nomenklatur - nicht Produktname oder Branchenbezeichnung. • Keine Begünstigung bei kombinierten Produkten (z. B. Wurstsemmeln) oder In-House-Verzehr / Restauration. • Gleiche Produkte können unterschiedliche Steuersätze haben (To-Go 4,9 % / Verzehr im Betrieb 10 %). • Weitere ungeklärte Abgrenzungs- und Einreichungsfragen bitte an lebensmittel.natur@wko.at übermitteln. 		

Das Bundesministerium für Finanzen hat am 28. Jänner 2026 einen Ministerialentwurf zur Senkung der Umsatzsteuer auf 4,9 % für ausgewählte Nahrungsmittel veröffentlicht. Laut diesem Ministerialentwurf ist diese Änderung bis 1. Juli 2026 umzusetzen.

Da die verbleibende Zeit immer knapper wird und sich zahlreiche Fragen aus der Praxis ergeben, informiert die Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe mit diesem *Status-quo-Bericht*, um die Mitgliedsbetriebe über den aktuellen Stand auf dem Laufenden zu halten.

Status quo - 27.04.2026

Der Ministerialentwurf wurde vom Gesetzgeber bislang noch nicht beschlossen und veröffentlicht. Aufgrund der derzeit vorliegenden Informationen ist jedoch davon auszugehen, dass der Rechtsakt zeitnah beschlossen und veröffentlicht wird und die aus unserer Sicht äußerst kurze Umsetzungsfrist bis 1. Juli 2026 unverändert aufrecht bleiben wird.

Was wir derzeit wissen

Die Abgrenzung, auf welche Produkte der ermäßigte Steuersatz von 4,9 % anzuwenden ist, richtet sich nach der [Kombinierten Nomenklatur \(KN-Codes\)](#).

Laut vorliegendem Ministerialentwurf unterliegen folgende Gegenstände dem Steuersatz von 4,9 %:

1. **Milch** einschließlich laktosefreier Milch (Unterposition 0401 10 der Kombinierten Nomenklatur sowie Unterposition 0401 20 der Kombinierten Nomenklatur).
2. **Joghurt** (Unterposition 0403 20 der Kombinierten Nomenklatur).
3. **Butter** (Unterposition 0405 10 der Kombinierten Nomenklatur).
4. **Eier**, frisch von Hühnern (Unterposition 0407 21 00 der Kombinierten Nomenklatur).
5. **Gemüse, frisch oder gekühlt** (Unterpositionen 0701 9050, 0701 9090 und 0702 00 sowie Positionen 0703 bis 0709 der Kombinierten Nomenklatur, ausgenommen Unterpositionen 0703 1011, 0709 5400, 0709 5500 und 0709 5600 der Kombinierten Nomenklatur).
6. **Gemüse, gefroren** (Position 0710 der Kombinierten Nomenklatur).
7. **Genießbare Früchte** (Positionen 0808 und 0809 der Kombinierten Nomenklatur).
8. **Reis** (Position 1006 der Kombinierten Nomenklatur).
9. **Mehl und Grieß von Weizen** (aus Position 1101 00 und Unterposition 1103 11 der Kombinierten Nomenklatur).
10. **Teigwaren**, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet (Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 der Kombinierten Nomenklatur).
11. **Brot** (Unterposition 1905 90 30 der Kombinierten Nomenklatur).
12. **Speisesalz** (Unterposition 2501 00 91 der Kombinierten Nomenklatur).“

In weiterer Folge ist **der konkrete KN-Code im Warenverzeichnis zu prüfen**, um festzustellen, ob ein Produkt tatsächlich unter die Steuersenkung fällt. Maßgeblich für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ist ausschließlich die **zolltarifliche Einreihung** nach der **Kombinierten Nomenklatur**.

Erläuterung anhand eines Beispiels: Brot (KN-Unterposition 1905 90 30)

KN8 1905 90 30

Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils ≤ 5 GHT

Daraus lassen sich folgende **Grundregeln** für die Anwendung des Steuersatzes von 4,9 % auf **Brot** ableiten:

1. Es muss sich um **Brot oder Gebäck** handeln.
2. Das Produkt darf **keinen Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten** enthalten.
3. Der **Zucker- und Fettgehalt** darf jeweils **nicht mehr als 5 %** der Trockenmasse betragen.

Ist einer dieser Punkte **nicht erfüllt**, ist der ermäßigte Steuersatz **nicht anzuwenden**.

KN-Liste des Finanzministeriums

Das Finanzministerium hat eine [nicht abschließende Liste von KN-Einreihungen](#) veröffentlicht. Diese enthält die von der Steuersenkung betroffenen KN-Positionen sowie teilweise **KN-Hinweise (Beispiele)**.

Wichtiger Hinweis:

Die Beispiele in dieser Liste sind nicht verbindlich und können teilweise zu Fehlinterpretationen führen.

So ist etwa bei der KN-Position 1905 90 30 unter den KN-Hinweisen angeführt:

„Laugenstangen, Sonnenweckerl (Gebäck mit Saaten), Kornspitz und Kornspitzbrot werden in diese KN-Unterposition eingereiht und sind umfasst.“

Diese Erläuterung kann den Eindruck erwecken, dass **Laugenstangen generell** von der Umsatzsteuersenkung erfasst sind. Liegt der Fettgehalt über 5 % (handelsüblich etwa ca. 11 %), kommt der **begünstigte Steuersatz nicht zur Anwendung** ([siehe](#) Punkt 2 „Detailfragen zur Kombinierten Nomenklatur“, lit. c), Frage 1).

Daraus folgt, dass **immer der Wortlaut des jeweiligen KN-Codes Vorrang hat**. Die KN-Hinweise dienen lediglich der **Orientierung**.

Weitere wichtige Ausnahmen

- Der ermäßigte Steuersatz von **4,9 %** gilt **ausschließlich für die Lieferung der begünstigten Nahrungsmittel selbst**. Werden begünstigte Nahrungsmittel gemeinsam mit nicht begünstigten Lebensmitteln geliefert oder eingeführt, kommt der ermäßigte Steuersatz **nicht** zur Anwendung - auch dann nicht, wenn das nicht begünstigte Lebensmittel nur eine **unselbständige Nebenleistung** darstellt.

Beispiel:

Wurstsemeln oder Kakaogetränke gelten nicht als Lieferung eines begünstigten Nahrungsmittels (z. B. Semmel oder Milch allein) und unterliegen daher weiterhin dem **Steuersatz von 10 %**.

- **Reine Lieferungen** (z. B. To-Go-Verkauf oder Zustellungen ohne Dienstleistung) unterliegen immer dem begünstigten Steuersatz. Die **Abgabe von Speisen und Getränken im Rahmen von Restauration bzw. Verpflegung** stellt eine **sonstige Leistung** dar, weshalb in diesen Fällen der ermäßigte Steuersatz **nicht anzuwenden** ist (z. B. Brot als Beilage zu einem Verzehr im Sitzbereich). Daraus folgt, dass **identische Produkte je nach Abgabeform unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen können** (4,9 % To-Go; 10 % Sitzbereich).

Presseaussendung der Bundesinnung

Da aus Sicht der Bundesinnung die Grundlagen und die Unterstützung durch das Finanzministerium für unsere Mitgliedsbetriebe bei der Umsatzsteuersenkung unzureichend sind, um bis 1. Juli 2026 die maßgeblichen Maßnahmen umsetzen zu können, erfolgte eine Presseaussendung, in der auf diese unbefriedigende Situation hingewiesen wird.

Die von der Bundesinnung veröffentlichte Presseaussendung kann über den folgenden Link nachgelesen werden: [Presseaussendung](#)

Weitere Informationen

Allgemeine Informationen zur Umsatzsteuersenkung auf ausgewählte Nahrungsmittel finden Sie unter dem entsprechenden [Link](#) des Finanzministeriums.

Unter Punkt 2 „Detailfragen zur Kombinierten Nomenklatur“, lit. c) „Weitere Abgrenzungs- und Einreihungsfragen“ finden Sie zusätzliche, **bereits geklärte Fragen**, die von der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe sowie weiteren Interessenvertretungen gesammelt und dem Finanzministerium übermittelt wurden.

Sofern Sie weitere Abklärungsfragen haben, die dort **noch nicht abschließend beantwortet** wurden, ersuchen wir Sie, diese an lebensmittel.natur@wko.at zu übermitteln. Wir werden diese in weiterer Folge entsprechend abklären lassen.

Sobald uns **weitere Informationen** zu diesem Thema vorliegen, werden wir Sie umgehend informieren.

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Vizepräsident KommR Mst. Leo Jindrak e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin